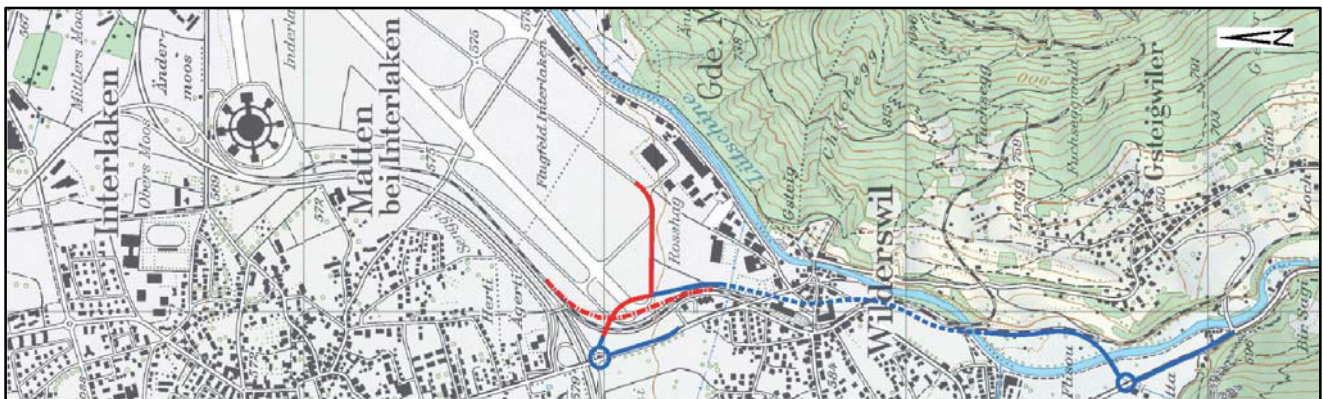




ÜBERBAUUNGSORDNUNG

Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz (Basiserschliessung)

Erläuterungsbericht



Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan 1:1'000
- Landerwerbsplan 1:500

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Bauprojekt

Datum: 20. Januar 2017

Ingenieurgemeinschaft Wilderswil
c/o B+S AG, Weltpoststrasse 5, 3000 Bern

B+S
INGENIEURE UND PLANER

mw Mätzener & Wyss
Bauingenieure AG

ecoptima
RAUM · VERKEHR · UMWELT · RECHT

ecoptima ag, Spitalgasse 34, 3001 Bern

SIGMAPLAN

SigmaPlan AG, Thunstrasse 91, 3006 Bern

Impressum

Auftraggeber:

Planergemeinschaft Direktanschluss
c/o Einwohnergemeinde Wilderswil
Bauverwaltung
Kirchgasse 31
3812 Wilderswil

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Franziska Rösti, Geographin MSc

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Einleitung und Problemstellung	5
1.2 Situation	6
1.3 Zielsetzung und Abgrenzung	8
2. Planungsgegenstand	9
2.1 Vorhaben	9
2.2 Strassen- und Wegfunktionen	9
2.3 Geprüfte Lösungen	9
2.4 Bauprojekt	11
2.5 Teil-Rückbau Flugplatzanlagen	11
2.6 Überbauungsordnung mit Landerwerbsplan	11
2.7 Landerwerb	12
2.8 Anschluss Industriestrasse	12
2.9 Baubewilligungsverfahren	13
3. Kosten und Finanzierung	13
3.1 Kostenteiler Gemeinden	14
3.2 Zuständigkeit	14
3.3 Grundeigentümerbeiträge	14
4. Auswirkungen, Bericht nach Art 47 RPV	15
4.1 Raumplanung / Abstimmung	15
4.2 Natur, Ortsbild- und Landschaftsschutz	15
4.3 Kulturland	16
4.4 Boden	17
4.5 Verkehrsaufkommen	17
4.6 Wanderwege und Radrouten	18
4.7 Lärm, NIS und Luft	18
4.8 Anflugkorridor REGA	19
4.9 Gewässer	20
4.10 Naturgefahren	21
5. Verfahren	22
5.1 Termine	22
5.2 Mitwirkung	22
5.3 Vorprüfung	23
5.4 Öffentliche Auflage	23
5.5 Beschlussfassung und Genehmigung	23
Anhang	24
Stellungnahme OLK	24

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung und Problemstellung

1996 beauftragte das damalige Kantonale Amt für Wirtschaftliche Entwicklung (KAWE), heute beco, auf Antrag des Fachausschusses Militärflugplatz Interlaken ein privates Büro mit der Ausarbeitung einer Nutzungsstudie über die EMD-Grundstücke in Interlaken und Umgebung mit Schwerpunkt Militärflugplatz. Ziel dieser Nutzungsstudie war es, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die durch die Reduktion des militärischen Flugbetriebes verloren gegangenen Arbeitsplätze teilweise kompensiert werden können. Gestützt darauf erarbeiteten die Gemeinden Wilderswil und Matten zusammen mit den beiden hauptsächlich betroffenen Grundeigentümerinnen armasuisse und RUAG Real Estate AG (RR; ehemals Schweizerische Unternehmung für Flugzeuge und Systeme AG, SF) die Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung «Arbeitszonen im Gebiet SF-Halle 1».

Nach der definitiven Aufgabe des militärischen Flugbetriebs wurde mit den Arbeiten zum Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan (NIRP) gestartet. Der NIRP wurde im Oktober 2007 durch die Agglomerationskonferenz Interlaken beschlossen und am 15. Februar 2008 vom AGR genehmigt. Im NIRP wurden die Grundsätze der zukünftigen Nutzung und Erschliessung des Flugplatzes behördenverbindlich festgelegt. Dabei wurde als mittelfristige Erschliessungslösung auch ein Direktanschluss an die Gsteigstrasse vorgesehen.

Die Erschliessung der Gebäude im Bereich Rosshag und der UeO «SF-Halle 1» sollte ursprünglich unverändert über die Bönig-/Mittelstrasse erfolgen, was vorerst als ausreichend befunden wurde. Gleichzeitig wurde in der UeO aber festgelegt, dass die bestehende Erschliessung ab einem gewissen Ausbaustand der UeO «SF Halle 1» auf durchgehend 6.0 m ausgebaut werden soll. Aufgrund von Hochwasserereignissen wurden jedoch wasserbauliche Massnahmen an der Lutschine notwendig, welche eine grundlegende und auf den NIRP gestützte Überarbeitung der Erschliessung der Arbeitszone im Bereich des Flugplatzes erforderte. Im Jahre 2010/2011 wurde mit der Änderung der Überbauungsordnung «SF-Halle 1» eine neue Basiserschliessung über die ehemalige Rollbahn und den Mittelweg festgelegt und deren Finanzierung zwischen Grundeigentümern und den Gemeinden Matten und Wilderswil vertraglich geregelt.

Im Rahmen der Prüfung der Erschliessungsvarianten zeigte sich erneut, dass zu Gunsten der Entwicklung der Arbeitsplätze und zur Entlastung des heutigen Anschlusses mit Bahnübergang auf dem Flugplatzareal zwingend ein Direktanschluss an die Gsteigstrasse und somit an die Autobahn erforderlich ist. Dies manifestiert sich in der Entscheidung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR), welches die geplante Einzonung zusätzlicher Landflächen auf Empfehlung des kantonalen Tiefbauamts vor dem Bau des Direktanschlusses ablehnte. Entsprechend wurden der Direktanschluss an die Gsteigstrasse sowie die Absicht der Gemein-

den, die Kosten auf die profitierenden Grundeigentümer zu überwälzen, in den 2011 abgeschlossenen Infrastrukturverträgen festgehalten und 2012 mögliche Realisierungsvarianten in einer Machbarkeitsstudie vertieft geprüft. Die Bestvariante sieht ein direkt am Nationalstrassenanschluss Wilderswil Süd angebundenes und mit dem kantonalen Strassenbauprojekt Umfahrung Wilderswil sowie dem Hochwasserschutz Bödeli, Lüttschine verknüpfte Linienführung vor. Das aus diesen Teilprojekten resultierende Gesamtprojekt erfordert insgesamt vier verschiedene Verfahren, welche aufeinander abzustimmen sind.

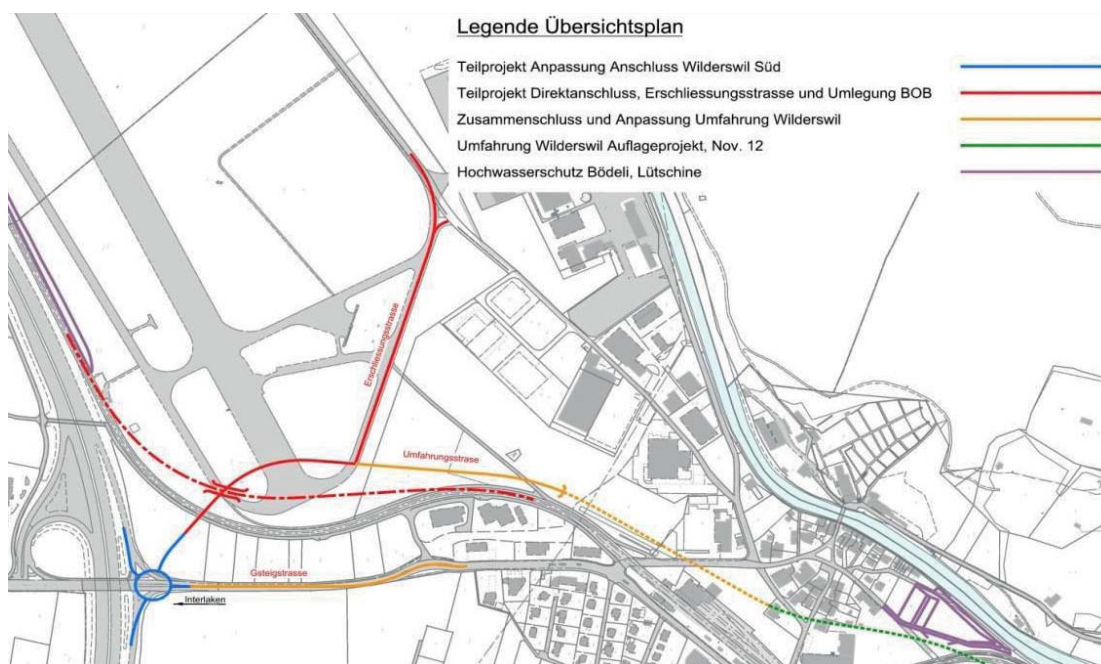


Abb. 1 Übersicht über die verschiedenen, miteinander verbundenen Teilprojekte des Bundes (Anpassung Anschluss Wilderswil Süd (blau)), des Kantons (Umfahrung Wilderswil (grün), Zusammenschluss (gelb) und Hochwasserschutz (violett)) sowie der Gemeinden (Direktanschluss und Umlegung BOB (rot)) (Quelle: IG Wilderswil)

Der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz in Kombination mit der Umfahrung Wilderswil wurde schliesslich im Herbst 2014 vom Parlament in das 2. Agglomerationsprogramm mit Realisierungshorizont 2015 - 2018 aufgenommen. Die Gesamtkosten des Direktanschlusses der Gewerbezone Flugplatz werden somit von Bund, Kanton und Gemeinden getragen. Erst mit der Kostenbeteiligung durch Kanton und Bund ist der Bau des Direktanschlusses Gewerbezone Flugplatz für die Gemeinden realisierbar geworden.

1.2 Situation

Der ehemalige Flugplatz Interlaken befindet sich in den Gemeinden Matten und Wilderswil, zwischen Lüttschine, Autobahn und BOB-Bahnlinie. Neben den ehemaligen Mystery-Park-Bauten sind heute lediglich im südlichen Bereich Rosshag und entlang der östlichen Perimetergrenze Bauten vorhanden.

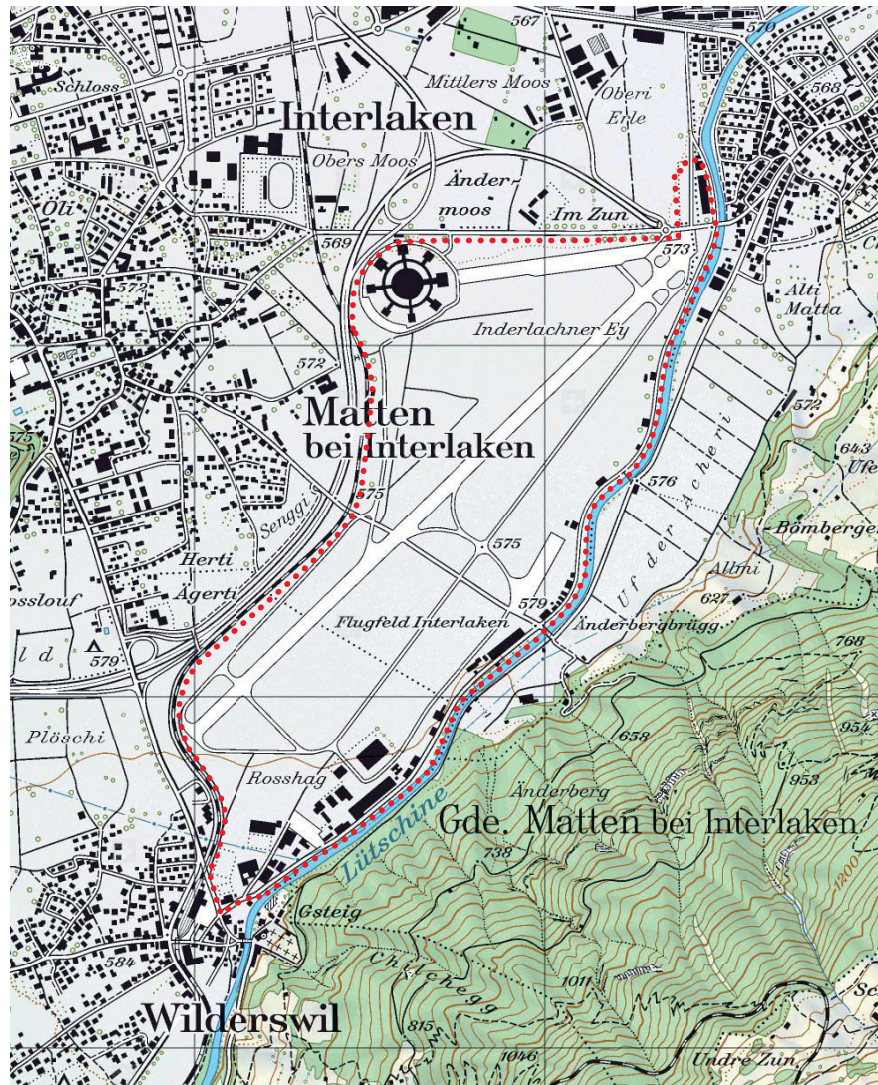


Abb. 2 Flugplatzareal (rot punktiert) mit den Gewerbebauten im Gebiet Rosshag, dem Mystery-Park sowie den Bauten entlang der östlichen Perimetergrenze (Quelle: Geoportal des Bundes)

Der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz erfolgt ab dem anzupassenden Autobahnanschluss Wilderswil über Gemeindegebiet Wilderswil. Die Gemeinde Wilderswil ist dementsprechend Planungsbehörde für die vorliegende Überbauungsordnung. Der Anschluss dient jedoch sowohl Grundstücken auf dem Gemeindegebiet Wilderswil als auch Matten und ist auf beiden Gemeindegebieten Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Gewerbebestands Flugplatz (südlich im Bereich ,SF-Halle 1 Rosshag, bestehende Bauten).

1.3 Zielsetzung und Abgrenzung

Mit der vorliegenden Überbauungsordnung «Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz» soll die Erschliessung der Gewerbezone Flugplatz öffentlich-rechtlich sichergestellt und damit die Voraussetzung für die langfristige Weiterentwicklung des Gewerbestandorts Flugplatz geschaffen werden.

Die verschiedenen Teilprojekte im Gebiet Wilderswil, Flugplatz erfordern aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten (Gemeinde, Kanton, Bund) zwingen unterschiedliche Planungs- und Bewilligungsverfahren. Es sind dies:

Teilprojekte	Verfahren	Planungsbehörde
Anpassung Autobahnanschluss Wilderswil Süd	ASTRA Ausführungsprojekt AP	ASTRA (Bund)
Zusammenschluss und Anpassung, Umfahrung Wilderswil	Kantonales Strassenplanverfahren	BVE (Kanton)
Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine	Kantonales Wasserbauplanverfahren	BVE (Kanton)
Direktanschluss, Erschliessungsstrasse und Umlegung BOB	Kommunale Überbauungsordnung	Gemeinde Wilderswil

Die Verfahren werden separat, aufgrund ihrer Verknüpfung jedoch abgestimmt und grösstenteils parallel durchgeführt. Einzig die Mitwirkungsaufgabe des Direktanschlusses Gewerbezone Flugplatz (kommunale Erschliessung-UeO) und des kantonalen Strassenplanverfahrens für die Teilprojekte Zusammenschluss und Anpassung sowie Umfahrung Wilderswil wurde gemeinsam durchgeführt und die Eingaben in einem gemeinsamen Mitwirkungsbericht erfasst.

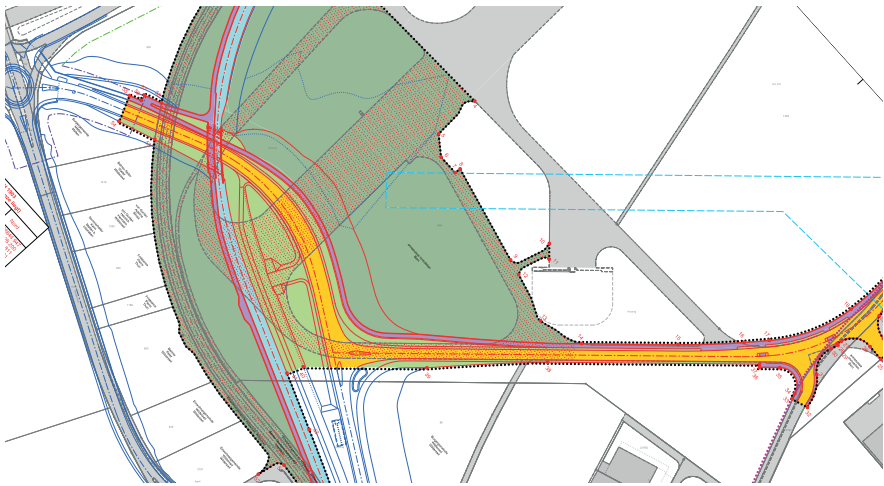


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Überbauungsplan. Gegenstand der vorliegenden Überbauungsordnung sind ausschliesslich die Projektteile innerhalb des Wirkungsbereichs (schwarz punktiert)

Die vorliegende Überbauungsordnung umfasst ebenso wie das dazugehörige Bauprojekt lediglich die für den Bau des Direktanschlusses Gewerbezone Flugplatz erforderlichen Projektteile mit Umlegung der BOB-Linie. Mit dem Planerlassverfahren (UeO) soll für diese Projektteile gleichzeitig die Baubewilligung erteilt werden. Zusätzlich baubewilligt werden die Anschlüsse an den bereits zur Basiserschliessung ausgebauten Rollweg im Bereich der UeO SF-Halle 1 (vgl. Überbauungsplan).

2. Planungsgegenstand

2.1 Vorhaben

Mit der vorliegenden UeO «Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz» stellt die Gemeinde die ausreichende Erschliessung für eine Weiterentwicklung des Gewerbegebiets sicher und kommt ihrer Erschliessungspflicht gemäss Art. 108 BauG nach. Neben dem Neubau des Direktanschlusses werden die Bahnlinie verlegt und die Gleise erneuert, das Rad- und Gehwegnetz zur Entflechtung der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden ausgebaut und verbessert sowie ein Teil der Flugplatzanlagen zurückgebaut. Zudem werden die für die Weiterentwicklung des Gebiets erforderlichen Werkleitungen mit dem Strassenbauvorhaben erstellt.

2.2 Strassen- und Wegfunktionen

Der Direktanschluss stellt die langfristig für eine Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts (ESP) und der strategischen Arbeitszone von kantonaler Bedeutung ausgeschiedenen Gewerbegebiets erforderliche Erschliessung sicher. Mit dem Direktanschluss wird die bestehende Erschliessung durch das Dorf Wilderswil, über die Mittelstrasse und die Industriestrasse erheblich entlastet. Mit dem Ausbau des Rad- und Gehwegnetzes kann zudem eine Entflechtung der Verkehrsteilnehmenden erreicht werden.

2.3 Geprüfte Lösungen

Die Gemeinde Wilderswil hat gemeinsam mit der Gemeinde Matten, der Regionalkonferenz Oberland-Ost, der Berner Oberland-Bahn (BOB), dem ASTRA (Bund) und dem Obergeringenieurkreis I (Kanton) sowie mit Unterstützung der Ingenieurgemeinschaft Wilderswil (B+S AG / Mätzener & Wyss Bauingenieure AG) 2012 in einer Machbarkeitsstudie Lösungsansätze vertieft geprüft. Nachdem die Verknüpfung des Vorhabens mit einer möglichen Umfahrung des Dorfes Wilderswil geklärt war, erwies sich die Frage nach einer Realisierung mit oder ohne Umlegung der Bahnlinie als zentral. Darüber hinaus wurden verschiedene Knotenformen für den Abzweiger Umfahrungsstrasse/Direktanschluss sowie zur Autobahnausfahrt diskutiert.

Nachfolgend werden die beiden grundsätzlichen Varianten sowie die wichtigsten und ausschlaggebendsten Vor- und Nachteile gegenüber der jeweils anderen Variante dargestellt:



Abb. 4 Variante mit Umlegung der Bahnlinie (Quelle: IG Wilderswil, Stand November 2012)

Vorteile

geringere Landbeanspruchung
weniger Zerstückelung der Nutzfläche
Realisierung unter Bahnverkehr möglich
ästhetisch überzeugender

Nachteile

höhere Kosten



Abb. 5 Variante ohne Umlegung der Bahnlinie (Quelle: IG Wilderswil, Stand November 2012)

Vorteile

tiefere Kosten

Nachteile

grössere Landbeanspruchung
grössere Zerstückelung der Nutzfläche
Realisierung unter Bahnverkehr unmöglich
ästhetisch wenig überzeugend

2.4 Bauprojekt

Gewählt wurde die Variante mit Umlegung der Bahnlinie, welche zwar teurer ist, bezüglich Ästhetik, Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen und betreffend baulicher Abwicklung (Gleisunterbruch BOB) jedoch klare Vorteile aufweist. Das Bauprojekt für den Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz sieht eine Kombination mit der geplanten Umfahrung Wilderswil vor. Dazu soll beim Autobahnanschluss Wilderswil ein Kreisel realisiert werden, von welchem der Direktanschluss südöstlich abgeht und in der Folge die BOB-Bahnlinie (verbunden mit einer Umlegung des Gleiskörpers und einer Verschiebung der bestehenden Meteostation) unterquert. Sobald die Umfahrung Wilderswil realisiert ist, wird dieser Abschnitt zur Kantonsstrasse. Der Anschluss der Gewerbezone Flugplatz soll nach der Querung der Bahnlinie über den ausgebauten, in Richtung Nordosten verlaufenden Rollweg erfolgen. Der Abzweiger Umfahrung/Direktanschluss wird gemäss Entscheid des OIK I als T-Knoten realisiert.

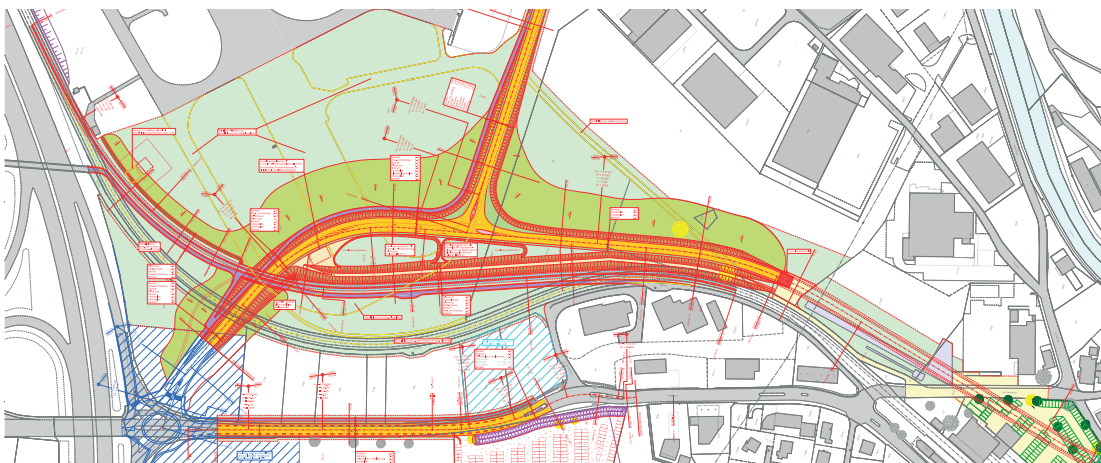


Abb. 6 Situation Gesamtprojekt (Quelle: IG Wilderswil, Stand Mitwirkung November 2015)

2.5 Teil-Rückbau Flugplatzanlagen

Mit der Realisierung des Direktanschlusses Gewerbezone Flugplatz soll der südlichste Teil der Flugplatzanlagen (Rollbahnen, Landebahn) aufgehoben und rekultiviert werden. Die entstehenden Flächen werden basierend auf einer landwirtschaftlichen Planung als Ersatz für die durch alle Teilprojekte beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen, betroffenen Eigentümern zur Verfügung gestellt.

2.6 Überbauungsordnung mit Landerwerbsplan

Zur Sicherstellung der Erschliessung wurde für den Bau des Direktanschlusses ein Strassenplan (Überbauungsplan und Landerwerbsplan) in Form einer Überbauungsordnung (ohne Überbauungsvorschriften) erarbeitet (vgl. Abb. 3).

2.7 Landerwerb

Für das Strassenbauvorhaben wird mit dem Landerwerbsplan der Bedarf ausgewiesen. Dieser erfolgt gestützt auf die rechtskräftige Überbauungsordnung.

Anpassungen an bestehenden privaten Anlagen (Vorplätze, Zufahrten, Abgrenzungen) sind nicht erforderlich. Anzupassen sind die Anschlüsse an die bestehende Industriestrasse und die Fuss- und Radwegführung an den Kirchweg.

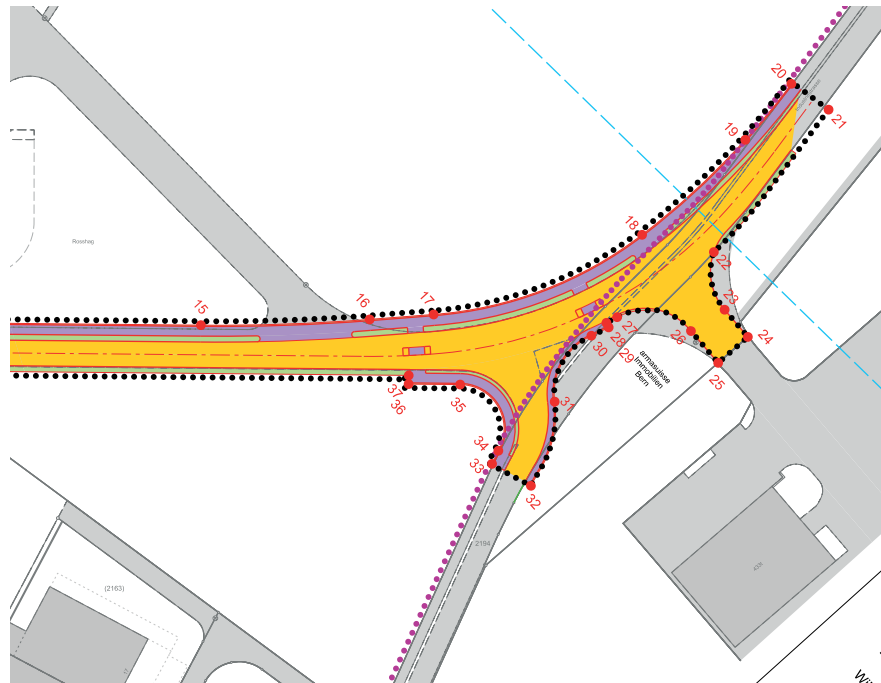


Abb. 7 Ausschnitt Überbauungsplan mit Einmündung in die bestehende Industriestrasse (grün)

2.8 Anschluss Industriestrasse

Östlich schliesst die Überbauungsordnung «Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz» an die UeO SF-Halle 1 an. Diese beinhaltet die Basiserschliessung Industriestrasse sowie den Verweis auf den Direktanschluss an die Gsteigstrasse. Der Direktanschluss kann an die bestehende und im Überbauungsplan SF-Halle 1 ausgewiesene Fahrbahn der Basiserschliessung (Industriestrasse) angeschlossen werden. Lediglich das Bankett reicht über die im Überbauungsplan SF-Halle 1 für die Basiserschliessung ausgewiesene Fläche hinaus in die Arbeitszone im Sektor 1. Der Perimeter der vorliegenden Erschliessungs-UeO überlagert den Perimeter der Basiserschliessung. Dies ist erforderlich, damit das gesamte zu bewilligende Vorhaben im Perimeter liegt. Da es sich vorliegend um eine Erschliessungs-UeO handelt, ist eine Anpassung der UeO SF-Halle 1 nicht erforderlich..

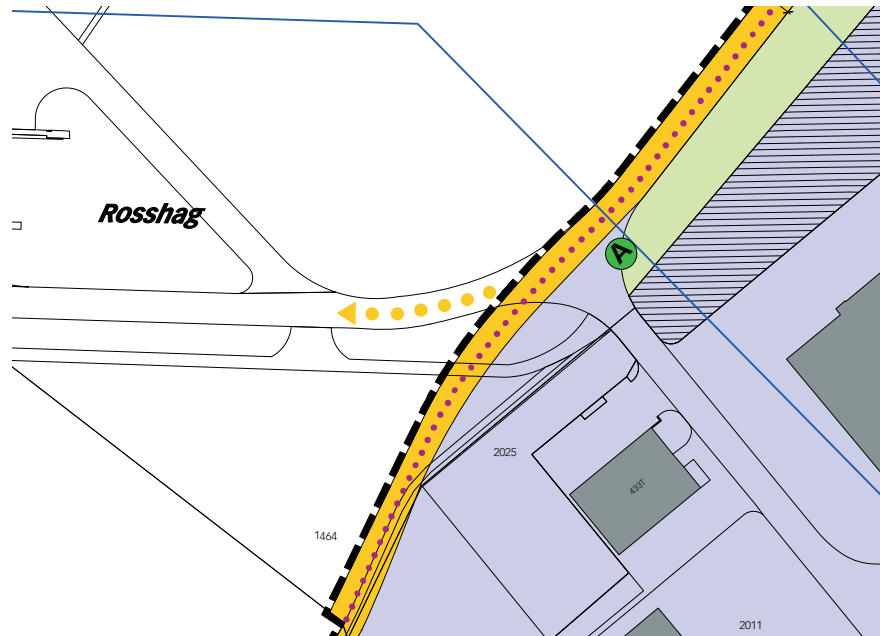


Abb. 8 Ausschnitt Überbauungsplan SF-Halle 1 mit der bestehenden Basiserschliessung (Industriestrasse, gelb) und dem vorgemerkten Anschluss an den Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz (gelb punktiert)

2.9 Baubewilligungsverfahren

Mit der vorliegenden Überbauungsordnung für die Basiserschliessungsstrasse Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz mit Umlegung der BOB-Bahnlinie, Anschluss an die Industriestrasse und Teil-Rückbau der Flugplatzanlagen wird gestützt auf Art. 88 Abs. 6 BauG die Baubewilligung erteilt. Das Vorhaben wird auf den Zeitpunkt der Vorprüfung im Gelände markiert. Der Überbauungsordnung werden die weiteren Unterlagen des Bauprojekts sowie die erforderlichen Baugesuchsformulare beigelegt.

3. Kosten und Finanzierung

Die Gemeinden müssen lediglich einen Teil der Kosten des gesamten Projekts - Autobahnanschluss, Bahnquerung, Abzweiger bis Mittelweg - übernehmen. Für den gesamten Direktanschluss (ohne Massnahmen zum Hochwasserschutz und Verbindung mit dem Umfahrungsprojekt) wird mit Kosten in der Höhe von 12.5 Mio Fr. gerechnet. Davon trägt der Bund 35% (4.375 Mio). Der Kanton übernimmt 35% (2.84 Mio) der verbleibenden Restkosten von ca. 8.125 Mio Fr.. Für die Gemeinden ergibt sich ein Restbetrag von ca. 5.3 Mio Fr..

Von den Gesamtkosten für die notwendige Umlegung der Berner Oberland Bahnen (BOB) wird der Kostenanteil für die Fahrbahnerneuerung von 910'000 Fr. durch die BOB getragen.

3.1 Kostenteiler Gemeinden

Der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz wird auf Gemeindegebiet Wilderswil gebaut und erschliesst Gebiete der beiden Gemeinden Wilderswil und Matten. Die Realisierung des Direktanschlusses ist für beide Gemeinden Voraussetzung für die Einzonung weiterer Gebiete im südlichen Bereich des Flugplatzes und somit die Weiterentwicklung und Attraktivität der Arbeitszone. Basierend auf dem Nutzen des Projekts für beide Gemeinden haben sich diese in einem Infrastrukturvertrag auf eine Kostentragung von jeweils 50 % des Gemeindeanteils von ca. 5.8 Mio verständigt.

3.2 Zuständigkeit

Vorliegend handelt es sich um eine Anlage der Basiserschliessung nach Art. 107 insbesondere Abs. 2 Bst. c BauG. Die Überbauungsordnung wird den Stimmberechtigten der Gemeinde Wilderswil an der Urne zur Beschlussfassung vorgelegt.

Über den erforderlichen Kredit beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wilderswil an der Urne und jene der Gemeinde Matten an der Gemeindeversammlung.

3.3 Grundeigentümerbeiträge

Der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz ist eine Basiserschliessungsstrasse. Gestützt auf Art. 112 BauG sollen die Kosten für den Direktanschluss teilweise auf jene Grundeigentümer überwälzt werden, welchen die Erschliessung einen besonderen Vorteil bringt. Der konkrete Grundeigentümeranteil ist abhängig von der Funktion der Strasse (Quartiersammelstrasse oder teilweise Erschliessungsfunktion). Er wird zusammen mit dem Kreditbeschluss durch das zuständige Organ (vgl. Kapitel 3.2) zu beschliessen und nach Art. 113 BauG öffentlich bekannt zu machen sein. Der konkrete Grundeigentümeranteil wird nach den Kriterien von Art. 112 BauG bestimmt (Quartiersammelstrassen bis zu 80 %, übrige Basiserschliessungsstrassen mit Erschliessungsfunktion bis maximal 50%).

Die Vorbereitungen des Verfahrens zum Kreditbeschluss mit Beschluss des Kostenanteils sowie der Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen laufen.

4. Auswirkungen, Bericht nach Art 47 RPV

Vorliegend werden die Auswirkungen des ausgeführten Projekts auf die Umwelt zusammenfassend erläutert. Für eine ausführlichere Darstellung und eine Beurteilung der Situation in der Bauphase wird auf den beiliegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) verwiesen.

4.1 Raumplanung / Abstimmung

Der kantonale Richtplan 2030 sieht die Förderung der Bewirtschaftung, der Aktualisierung und der Realisierung der Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten von kantonalen Bedeutung vor. Als prioritäre A-Massnahme aus den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK (Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung der 2. Generation) ist der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz im kantonalen Richtplan 2030 als richtplanrelevante Massnahme mit Koordinationsstand Festsetzung verzeichnet. Der Direktanschluss ist Voraussetzung für die Weiterentwicklung des im kantonalen Richtplan festgesetzten Entwicklungsschwerpunkts (ESP) respektive der strategischen Arbeitszone (SAZ) Interlaken Flugplatz. Das Projekt ist zudem so geplant, dass ein Doppelspurausbau der BOB-Linie im Bereich der Bahnverlegung problemlos möglich ist. Die Koordination mit der RGSK-Massnahme V1-3A «Neue zweigleisige Haltestelle Flugplatz in Kombination mit P&R-Anlage» (Koordinationsstand: Vororientierung) ist somit sichergestellt. Der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz entspricht somit den kantonalen und regionalen raumplanerischen Zielsetzungen.

4.2 Natur, Ortsbild- und Landschaftsschutz

Der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz tangiert neben dem kommunalen Landschaftsschutzgebiet weder geschützte oder schützenswerte Naturobjekte respektive ökologische Strukturen noch IVS-Objekte oder archäologische Schutzgebiete. Auch sind keine schützens- und erhaltenswerten Gebäude betroffen.

Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist praktisch ausschliesslich intensiv genutztes Wiesenland betroffen. Mit den vorgesehenen Einzelbäumen der Böschungsbegrünung sowie einer naturnahen und artenreichen Gestaltung der Böschungsbereiche kann davon ausgegangen werden, dass sich die Naturwerte mit der Realisierung des Projekts im Vergleich zur Ausgangssituation verbessern werden. Aus ökologischer und landschaftlicher Sicht stellt der Teil-Rückbau der Flugplatzanlagen sowie die Rekultivierung ein Gewinn dar.

Das kommunale Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Flugplatzes belegt die Landwirtschaftszone mit Bauverbot und bezweckt den Erhalt eines Grüngürtels entlang der Autobahn im Sinne eines Siedlungstrenn-

gürtels. Der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz widerspricht diesem Zweck nicht, da keine Hochbauten erstellt werden und bereits heute Verkehrsanlagen respektive mit den Rollwegen und der Landebahn weitere befestigte Flächen bestehen, die teilweise zurückgebaut werden.

Im Rahmen der Projekterarbeitung wurde besonders auf die Integration des Vorhabens in den Landschaftsraum geachtet. Mit der Bündelung der Verkehrsanlagen durch die Verlegung der Bahnlinie und der parallel dazu verlaufenden Strassenführung kann eine ansprechende räumliche Wirkung entstehen und damit der Ortseingang von Wilderswil aufgewertet werden. Dass diese Bemühungen weitgehend erfolgreich waren, bestätigt die Stellungnahme der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 9. Mai 2016 (vgl. Anhang).



Abb. 9 Visualisierung der BOB-Unterführung mit den geplanten Böschungen sowie dem abgetrennten Fuss- und Radweg (Quelle: Dimension X AG)

Gleichzeitig müssen die Funktionalität des Bauwerks gewahrt und die Aspekte der Verkehrssicherheit berücksichtigt werden. Eine kreuzungsfreie Querung der Bahnlinie erfordert zwingend eine Unterführung mit entsprechenden Terrainanpassungen und Böschungen. Eine Überführung wäre mit dem offenen Landschaftsbild nicht verträglich. Die von der OLK geforderte Abflachung der Böschungen könnte nur mit grossen Geländebewegungen und auf Kosten des Kulturlandes erfolgen. Dies würde den Einschnitt in die flache Landschaft des Bodelis und das erforderliche Brückenbauwerk unverhältnismässig vergrössern respektive verteuern. Die räumliche Trennung des Langsamverkehrs von der Strasse dient insbesondere der Verkehrssicherheit durch Entflechtung und stellt zudem die kürzest mögliche Verbindung dar.

4.3 Kulturland

Vom Vorhaben sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

Für das Teilprojekt Direktanschluss Flugplatz werden soweit möglich bestehende Rollwege genutzt. Zusätzlich umfasst das Teilprojekt den Rückbau der alten BOB-Bahnlinie, mehrerer Rollwege und eines Teils der Landebahn, welche als Realersatz und für Landumlegungen dienen. Mit

diesem Teil-Rückbau kann der Verlust an Kulturland über das Gesamtprojekt (inkl. Teilprojekte Kanton und Bund) minimiert werden. Die Gemeinde Wilderswil plant im Rahmen einer landwirtschaftlichen Planung über alle Teilprojekte die Auswirkungen der Landverluste einzelner Bewirtschafter zu minimieren und mit den Betroffenen verträgliche Lösungen zu suchen.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen, dass die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen weniger verstückelt und grösser werden.



Abb. 10 Luftbild der heutigen Situation (links) und Visualisierung der Situation nach Realisierung aller Teilprojekte (Quelle: Dimension X AG)

4.4 Boden

Der Boden weist im Bereich der Landebahn schwache Schadstoffbelastungen auf. Im Zuge des Teil-Rückbaus der Landebahn mit anschliessender Rekultivierung wird durch die bodenkundliche Baubegleitung vor Ort über einen Abtrag respektive eine Wiederverwertung befunden.

Der Bau des Direktanschlusses erfordert im Bereich des alten und neuen Bahntrasses der BOB sowie im Bereich der Querung Terrainanpassungen. Gesamthaft betrachtet und unter Berücksichtigung aller Teilprojekte sowie der Rekultivierung wird von einer leicht negativen Materialbilanz ausgegangen. Im Rahmen der Bauausführung wird unter anderem (vgl. Massnahmen gemäss UVB) ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und eine bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen sein.

4.5 Verkehrsaufkommen

Die Erschliessung der Gewerbezone Flugplatz erfolgt heute durch das Dorf Wilderswil. Mit dem Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz sowie der Umfahrung des Dorfes Wilderswil wird eine neue Strassen- und Wegführung realisiert, welche im Hinblick auf die erwarteten Verkehrsmengen dimensioniert wird und die Verkehrsströme sowie die Verkehrsteilnehmenden entflechtet. Dadurch kann insbesondere das Dorf Wilderswil entlastet werden. Der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz führt somit zu weniger Verkehr im Siedlungsgebiet. Gleichzeitig dient er der Weiterentwick-

lung der Gewerbezone Flugplatz, welche auf dem Direktanschluss letztlich Mehrverkehr generieren wird. Wieviel Mehrverkehr generiert werden wird, ist abhängig vom Ausmass der Weiterentwicklung (bspw. Nutzungsmass, eingezonte Fläche) sowie von den angesiedelten Betrieben. Die Auswirkungen konkreter Vorhaben werden im Rahmen der entsprechenden Verfahren (Zonenplanänderung, UeO, Baugesuch) zu prüfen sein.

4.6 Wanderwege und Radrouten

Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung verläuft eine Radroute mit kantonaler Netzfunktion sowie ein Wanderweg mit gleicher Linienführung. Während der Bauphase kann der Kirchweg durchgehend begangen werden. Parallel wird der neue Kirchweg gebaut. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Wanderweg auf den geplanten Rad- und Gehweg entlang der neuen Gleisführung verlegt.

Der Kirchweg beinhaltet neben seiner Funktion als Wanderweg auch eine regionale Radwegverbindung und dient zudem als Schulweg. Daher muss auf dem Weg auch der Winterdienst sichergestellt werden. Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Wilderswil entschieden, dass der Kirchweg auch zukünftig mit einem Hartbelag ausgestattet werden soll.

4.7 Lärm, NIS und Luft

Lärm allgemein

Im Bereich des Strassenbauvorhabens befinden sich keine Gebäude mit lärmrelevanter Nutzung. Mit der Umlagerung des Verkehrs aus dem Dorf Wilderswil auf den Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz wird sich die heute kritische Lärmbelastung im Siedlungsgebiet verringern. Der Direktanschluss grenzt an die Landwirtschaftszone sowie die UeO SF-Halle 1. Die geltenden Immissionsgrenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) können angrenzend an die geplante Strasse auch bei einer Weiterentwicklung der Gewerbezone mit eher hohem Verkehrsaufkommen eingehalten werden.

Bahnlärm / NIS

Mit der erforderlichen Umlegung der Bahnlinie im Bereich der Siedlung (Kirchweg) wird der Abstand zwischen dem Garagengebäude und der Gleisachse vergrössert. Es sind daher gegenüber dem heutigen Zustand keine negativen Auswirkungen bezüglich Lärm oder nicht-ionisierender Strahlung auf die bestehenden Gebäude an der Bahnlinie beim Dorfeingang zu erwarten.

Luft

Gemäss Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeit (beco November 2015) fallen Vorhaben die der UVP-Pflicht unterstellt sind unter deren Anwendungsbereich. Vorliegend handelt es sich um eine Umlage-

nung des Verkehrs und somit auch um eine Umlagerung der Luftschadstoffe aus dem Siedlungsgebiet auf den Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz. Mehrverkehr oder eine grössere Belastung der Luft durch entsprechende Gewerbebetriebe entstehen erst mit einer möglichen Weiterentwicklung der Gewerbezone mittels Einzonungen oder der Steigerung der Nutzungsintensität bestehender Betriebe. Die Auswirkungen bei einer Weiterentwicklung der Gewerbezone lassen sich heute nicht beziffern. Aufgrund technischer Entwicklungen an den Fahrzeugen, nehmen insbesondere die Verkehrsemissionen jedoch generell ab. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich die Situation bezüglich Schadstoffemissionen ohne starke Verkehrszunahme oder Ansiedlung emissionsreicher Betriebe lokal eher verbessern wird.

Die Auswirkungen konkreter Vorhaben bezüglich Lärm und Luft werden im Rahmen der entsprechenden Verfahren ausführlich zu prüfen sein.

4.8 Anflugkorridor REGA

Für den Anflug zur in der Gewerbezone Flugplatz angesiedelten Schweizerischen Rettungsflugwacht REGA existiert eine sogenannte Hindernisbegrenzungsfläche. Diese muss man sich als dreidimensionale Fläche (vgl. Abb. unten) vorstellen, welche der REGA als Anhaltspunkt für ihre An- und Abflüge dient. Die Begrenzungsfläche darf sowohl in der Betriebs- als auch in der Bauphase nur mit Bewilligung des BAZL und entsprechender Markierung durchstossen werden.

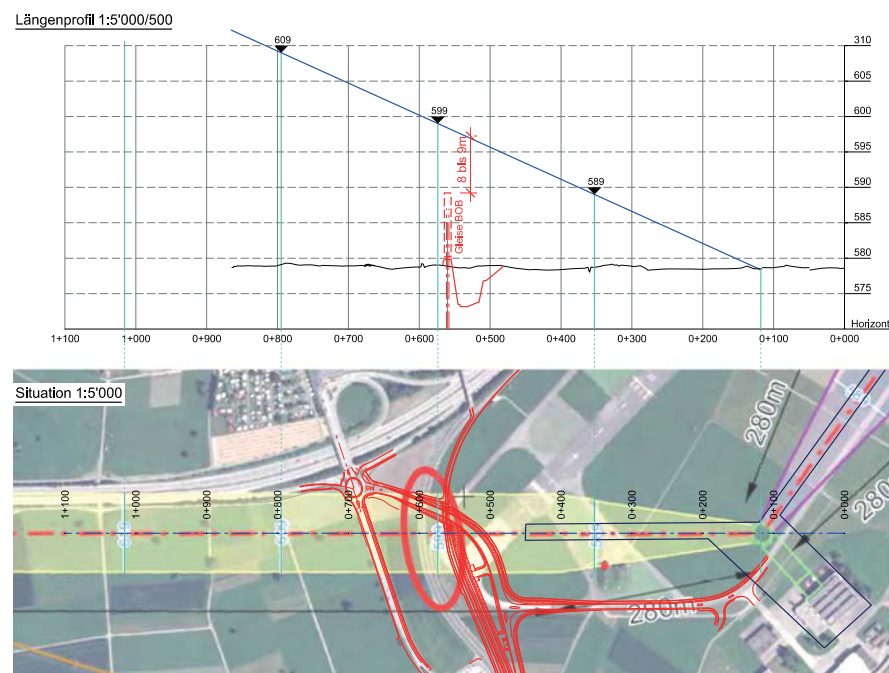


Abb. 11 Auszug aus dem Hindernisflächenkataster mit erläuternd eingefügtem Gesamtprojekt
(Quelle: IG Wilderswil)

Weder die Kandelaber und Fahrleitungen der BOB nach Realisierung der Umlegung noch der Direktanschluss tangieren die Hindernisbegrenzungsfläche und erfordern daher auch keine spezielle Markierung. Für die Bauarbeiten sind momentan keine Geräte vorgesehen, die aufgrund ihrer Höhe die Hindernisbegrenzungsfläche tangieren könnten. Ein Teil der heute an der Fahrleitung der BOB angebrachten Luftwarnkugeln soll nach Realisierung der Umlegung freiwillig auch an der neuen Fahrleitung angebracht werden.

4.9 Gewässer

Im Wirkungsbereich des Teilprojekts Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Gemäss kantonalem Gewässernetz verläuft im Projektperimeter jedoch der eingedolte Stampach. Aufgrund der Erkenntnisse im Rahmen der Projekterarbeitung hat der Stampach keinen Vorfluter, respektive Verbindungsleitung zur Lütchine. Bei Hochwasser wird das Wasser zurzeit in eine Versickerungsanlage und über Entlastungen in die Autobahntwässerung sowie das Kanalisationsnetz der Gemeinde Matten abgeleitet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung kein eingedolter Bach vorzufinden sein wird.

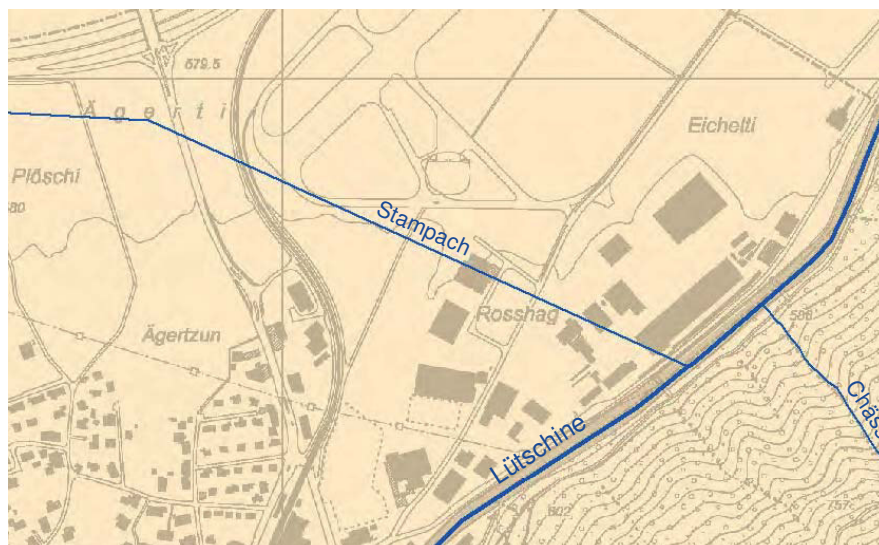


Abb. 12 Vermeintlicher unterirdischer Verlauf des Stampachs (Quelle: Geoportal des Kantons Bern)

Das Gebiet liegt gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Bern im Gewässerschutzbereich A_u. Der tiefste Punkt des Teilprojekts Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz ist der Beckenboden des geplanten Versickerungsbeckens süd-östlich der Unterführung der BOB, dessen tiefster Punkt ca. 1.55 m über dem relevanten 10-jährlichen Grundwasserspiegel zu liegen kommt und somit keine Ausnahmegewilligung benötigt.

Die Entwässerung der Erschliessungsstrasse erfolgt über sickerfähige Bankette und Schlammsammler, welche an die geplanten Versickerungsbecken zwischen Direktanschluss und Bahnlinie angeschlossen werden. Das Bahntrasse wird wie im heutigen Zustand über die Schulter entwässert und über eine aktive Bodenschicht versickert.

4.10 Naturgefahren

Der gesamte Wirkungsbereich der Überbauungsordnung weist eine Hochwassergefährdung (gering oder mittel) auf. Diese Gefährdungssituation soll mit dem Teilprojekt Hochwasserschutz Bödeli, Lüttschine deutlich entschärft werden. Dabei soll der Tunnel der Umfahrungsstrasse im Überlastfall als Abfluss dienen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Hochwassersituation leisten. Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung sind keine weiteren Massnahmen vorgesehen.

5. Verfahren

5.1 Termine

Der Erlass einer Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG mit grundeigentümerverbindlichen Festlegungen ist im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG durchzuführen. Gestützt auf Art. 88 Abs. 6 BauG wird mit der vorliegenden Überbauungsordnung die Baubewilligung für die Basiserschliessungsstrasse Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz mit Umlegung der BOB-Bahnlinie, Anschluss an die Industriestrasse und Teil-Rückbau der Flugplatzanlagen erteilt. Vorbehältlich der Zustimmung der BOB ist für die Umlegung der Bahnlinie kein eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Für das Verfahren ergibt sich folgender Ablauf:

23. Nov. - 23. Dez. 2015 Mitwirkungsaufgabe Bauprojekt	
Januar - Juni 2016	Bereinigung Bauprojekt und Entwurf Erschliessungs-UeO
Juni 2016	Beschluss Gemeinderat
Juli - Oktober 2016	Kantonale Vorprüfung
November 2016	Bereinigung Bauprojekt und Erschliessungs-UeO
7. Dezember 2016	Beschluss Gemeinderat
30. Januar - 28. Februar Öffentliche Auflage 2017	
März 2017	evtl. Einspracheverhandlungen
05. April 2017	Beschlussfassung Gemeinderat
21. Mai 2017	Gemeinde Wilderswil Urnenabstimmung Erschliessungs-UeO
01. Juni 2017	Kreditbeschluss Gemeindeversammlung Matten
anschliessend	Genehmigung durch AGR
anschliessend	Baubeginn Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz
anschliessend	Entwurf und Verfügung Grundeigentümerbeitragsplan

5.2 Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zum Projekt Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz erfolgte gemeinsam mit dem Projekt Umfahrung Wilderswil und mittels Aktenaufgabe vom 23. November bis 23. Dezember 2015. Dabei waren alle interessierten Personen und Organisationen berechtigt schriftlich Einwände und Anregungen zu unterbreiten.

Im Rahmen der Mitwirkung gingen bei der Gemeinde Wilderswil 4 schriftliche Eingaben ein. Bei den Mitwirkenden handelt es sich ausschliesslich um Unternehmen und Körperschaften mit Grundeigentum, respektive

Firmensitz im Bereich der Gewerbezone Flugplatz, respektive der Gewerbezone Rosshag. Von den insgesamt 19 vorgebrachten Anliegen betreffen 12 Anliegen den Direktanschluss, die Basiserschliessungsstrasse und die Umlegung der BOB-Bahnlinie. Alle Anliegen der Mitwirkenden sowie die Stellungnahmen der Gemeinde sind im Mitwirkungsbericht vom Februar 2016 aufgeführt.

5.3 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Nutzungs- und Erschliessungspläne der Gemeinden im Rahmen der Vorprüfung unter Einbezug weiterer Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Die im Vorprüfungsbericht vom 28. Oktober 2010 festgehaltenen Vorbehalte konnten bereinigt und vom Gemeinderat zuhanden der Auflage beschlossen werden.

Der Vorbehalt des ASTRA, dass für Werkleitungen innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse, welche nicht mit dem Ausführungsprojekt durch das UVEK genehmigt werden, eine nationalstrassenrechtliche Bewilligung beim ASTRA eingeholt werden muss, wurde zu Kenntnis genommen. Die erforderliche Bewilligung wird vor Baubeginn eingeholt.

5.4 Öffentliche Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 30. Januar bis 28. Februar 2017 können alle Personen, die von der Planung betroffen sind und berechnigte Organisationen Einsprache erheben. Im besagten Zeitraum ging bei der Gemeindeverwaltung fristgerecht eine Einsprache ein. Am 8. März 2017 wurde mit den Einsprechenden eine Einspracheverhandlung geführt. In der Folge wurde die Einsprache vollumfänglich und rechtsgenüglich zurückgezogen. Es wurden zwei Rechtsverwahrungen angemeldet.

5.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Überbauungsordnung «Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz» wurde den Stimmberechtigten der Gemeinde Wilderswil inkl. Investitionskreditbeschluss und Grundeigentümerbeitragssatz am 21. Mai 2017 an der Urne zum Beschluss unterbreitet. Mit einer Zustimmung von über 77 % wurde die Planung mit grossem Mehr angenommen.

An der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2017 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Matten dem Investitionskredit ihrerseits zugestimmt.

Nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten erfolgt nun die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Anhang

Stellungnahme OLK

Kantonale Kommission
zur Pflege der Orts- und
Landschaftsbilder OLK

Commission cantonale pour la
protection des sites et du paysa-
ge CPS

Sekretariat OLK:
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 30
Telefax 031 633 77 31

Mail: olk@jgk.be.ch
Home Page: www.be.agr

9. Mai 2016

AGR-Nr.: 450.16.191
OLK-Nr.: 202.11.65



Wilderswil: OLK Nr. 202.11.65

Umfahrung Wilderswil, Kantonsstrasse Nr. 221
Hochwasserschutz Bödeli, Entlastung Wilderswil / Überlastkorridor
Mitwirkung

Grundlagen:

Dokumente zum Vorprojekt Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz vom 20.11.2015

- Technischer Bericht der Ingenieurgemeinschaft Wilderswil (Beilage 1)
- Übersichtsplan 1:3'000 (Beilage 2)
- Plan Querprofile 1:200 Strassenbau (Beilage 5.1)
- Plan Querprofile 1:200 Verlegung km 2.450 - km 2.800 (Beilage 5.2) vom 30.11.2015
- Situationsplan 1:500 Erschliessungsstrasse (Beilage 3.2)
- Plan Normalprofil 1:50 Strassenbau (Beilage 7.1)
- Situationsplan 1:500 Umfahrungsstrasse / Gsteigstrasse (Beilage 3.1)
- Detailplan Unterführung BOB (Beilage 8)
- Visualisierung Unterführung BOB (Beilage 13)
- Visualisierung Gestaltung (Beilage 15)
- Visualisierung Tunnelportal Nord / Zentrale Nord (Beilage 14)
- Analyse bestehende Landschaft (Beilage 10)
- Flugbild Ist-Zustand 1:1'000 (Beilage 11)
- Flugbild Visualisierung 1:1'000 (Beilage 12)
- Normalprofil 1:50 Verlegung BOB (Beilage 7.2)
- Längenprofil 1:500/50 Erschliessungsstrasse (Beilage 4.2)
- Längenprofil 1:500/50 Umfahrungsstrasse (Beilage 4.1)

Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Ausstandspflicht

Keine.

Fragestellung

Der Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz in Matten und Wilderswil ist für die Region ein wichtiges Projekt, welches nächstens zur Vorprüfung eingereicht wird. Gesuchsteller und die Region sind bemüht, das Ganze so landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten.

Die OLK Gruppe Berner Oberland wird angefragt, eine Beurteilung im Rahmen dieser Voranfrage abzugeben (Stand Mitwirkung).

Beschreibung

Im vorliegenden Projekt zur Mitwirkung ist geplant, dass Trasse der BOB-Bahn um 50 Meter nach Norden zu verschieben. Die Zufahrt zur Umfahrungsstrasse Wilderswil erfolgt ab einem neu geplanten Kreisel bei der Autobahnabfahrt und führt senkrecht auf die verlegte Bahnspur durch eine Unterführung ins Areal des ehemaligen Militär-Flugplatzes. Auf der nördlichen Bahnseite wird der Anschluss der neuen Erschliessungsstrasse erstellt, welche die Gewerbezone auf dem Flugplatz auf direktem Weg erschliesst. Die neue Umfahrungsstrasse führt ab der Bahnunterführung 350 Meter entlang dem Bahndamm zum Tunnelportal. Die Unterquerung des Bahntrasses bedingt Abgrabungen in der Höhe von 7,5 Metern. Die Zufahrt zur Erschliessungsstrasse erfordert entsprechend eine Rampe, während das Tunnelportal deutlich unter dem angrenzenden Terrain liegt.

Der Terrainübergang von der tiefliegenden Umfahrungsstrasse zum höher gelegenen Flugplatzareal wird mit Böschungen ausgeführt. Im Bereich zwischen der neuen Umfahrungsstrasse und dem Bahndamm werden die notwendigen Versickerungs- und Retensionsbecken angeordnet. Entlang der Umfahrungsstrasse und des Abzweigers zur Erschliessungsstrasse ist ein Veloweg geplant.

Beurteilung

Das nun vorliegende Projekt wurde interdisziplinär erarbeitet. Im Vergleich zum ersten Projekt aus dem Jahr 2010 wurde das Projekt markant verbessert und insgesamt entsteht für ein Bauwerk dieser Grösse eine vertretbare Integration im Landschaftsraum. Die Verlegung der BOB-Bahnspur bringt sowohl funktional wie auch bezüglich der Integration der neuen Verkehrsbauten in den Landschaftsraum Vorteile. Die Anordnung der Umfahrungsstrasse parallel zum Bahndamm und die damit entstehende Bündelung der Verkehrsanlagen wird begrüsst. Der grosszügige Grünraum zwischen der alten Hauptstrasse und dem Bahndamm entwickelt die gewünschte räumliche Wirkung und lässt eine gute Gestaltung zu. Mit der gewählten Projektidee wird die Ortseinfahrt von Wilderswil aufgewertet. Die notwendigen technischen Bauwerke sind sehr sorgfältig gestaltet und als eigenständige Bauwerke aus ihrer Zeit ablesbar. Allerdings ist die Bedeutung des Portals zu hinterfragen respektive wirkt die Gestaltung überzeichnet. Die nahezu vertikale Stellung der Flügelmauer des Portals wird begrüsst. Die Attraktivität des nordseitig der Umfahrungsstrasse liegenden Veloweges wird in Frage gestellt. Die geplante Böschungsausbildung zur Erschliessungsstrasse verunmöglicht eine durchlaufende landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis zum nördlichen Strassenrand der Umfahrungsstrasse. Eine Abflachung der Böschung zum Kulturland respektive ein sanfter Übergang in die Fläche des Flugplatzareal würde den Strassenbaukörper besser in den Landschaftsraum integrieren.

Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Antrag

Die OLK Gruppe Oberland empfiehlt folgende Punkte zur Aufnahme in der weiteren Planung:

- Die Führung des Veloweges entlang der Umfahrungsstrasse ist zu überprüfen.
- Die Böschungen zum Kulturland des Flugplatzareals sind abzuflachen.

Für die OLK-Gruppe
Oberland

Die Präsidentin

Jacqueline Hadorn